DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Merkblatt

Genehmigungsverfahren nach Art. 30/30a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012

Stand Januar 2026

Inhalt

1. Einführung . . . 3

2. Genehmigungspflichtige Geldtransfers . . . 3
2.1 Geldtransfers nach Art. 30 . . . 3
2.2 Geldtransfers nach Art. 30a . . . 4
2.3 Allgemeine Hinweise zu Geldtransfers nach Art. 30 bzw. 30a . . . 4
2.3.1 Begriff der „iranischen Person, Organisation oder Einrichtung" gem. Art. 1 lit. o der VO 267/2012 . . . 5
2.3.2 Elektronischer oder nichtelektronischer Geldtransfer . . . 5
2.3.3 Spätere Kenntniserlangung über den Iranbezug des Geldtransfers . . . 6
2.3.4 Durchgeleitete Zahlungen . . . 6
2.3.5 Regelungen zur Antragspflicht bei Sitz des Zahlungsdienstleisters außerhalb der EU . . . 6
2.3.6 Identität von Auftraggeber und Begünstigtem/ Geldtransfers innerhalb desselben Zahlungsdienstleisters . . . 7
2.3.7 Melde- und Genehmigungspflicht bei „offensichtlich zusammenhängenden Vorgängen" i.S.d. Art. 30b Abs. 2 der VO 267/2012 („Stückelung" von Zahlungen) . . . 7
2.3.8 Geldtransfers unter Einschaltung von Mittelsmännern bzw. Leitung über Dritte . . . 7
2.3.9 Geldtransfers in Bezug auf Dreiecksgeschäfte . . . 8

3. Ausschluss der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Geldtransfers . . . 8

4. Antragsteller und Adressat der Genehmigung . . . 8
4.1 Genehmigungsantrag nach Art. 30 . . . 8
4.2 Genehmigungsantrag nach Art. 30a . . . 8
4.3 Vorrang der Art. 24 ff. . . . 9

5. Antrag . . . 10
5.1 Allgemeines . . . 10
5.2 Geldtransfers in Bezug auf Warenlieferungen oder Dienstleitungen . . . 10
5.3 Verrechnung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten . . . 10

6. Zuständige Behörde . . . 10

7. Genehmigungsfiktion . . . 11

8. Meldepflichtige Geldtransfers . . . 11

9. Einreichung von Meldungen und Genehmigungsanträgen . . . 11

10. Auskünfte . . . 11

Anlage . . . 12
Positivliste von medizinischen Gütern . . . 12
Positivliste von Lebensmitteln und Gütern für landwirtschaftliche Zwecke . . . 13
Positivliste von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich . . . 15

1. Einführung

Mit Verordnung (EU) 2025/1975 vom 29. September 2025 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 (im Folgenden „VO 267/2012“) geändert und gewisse – bis Anfang 2016 bereits in ähnlicher Form bestehende – Melde- und u. a. Genehmigungspflichten für Geldtransfers mit „iranischen“ Kredit- und Finanzinstituten sowie für Geldtransfers an und von iranische(n) Personen, Organisationen oder Einrichtungen (wieder) eingeführt.

Dieses Merkblatt soll insbesondere dazu dienen u.a. in Abhängigkeit der Gegenpartei, des Zwecks und der Höhe des jeweiligen Geldtransfers festzustellen, ob eine Genehmigungspflicht oder eine Meldepflicht vorliegt, sowie darzustellen, wer eine Genehmigung zu beantragen (oder eine Meldung abzugeben) hat.

Hinweis: Rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte.

2. Genehmigungspflichtige Geldtransfers

2.1 Geldtransfers nach Art. 30

Geldtransfers zwischen **Kredit- und Finanzinstituten, die gem. Art. 49 der Geltung von VO 267/2012 unterfallen (im Folgenden *EU-Institute*) und iranischen oder mit Iran verbundenen Kredit- und Finanzinstituten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 VO 267/2012 (im Folgenden *Iranische-Institute*)** sind verboten, es sei denn, sie erfüllen einen der Ausnahmetatbestände des Art. 30 Abs. 2 der VO 267/2012. Genehmigungspflichtig und -fähig sind nach Art. 30 Abs. 2 lit. a und b i.V.m. Abs. 3 der VO 267/2012 Geldtransfers betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen, medizinische Ausrüstung oder für landwirtschaftliche oder humanitäre Zwecke (vgl. dazu die Positivlisten von Gütern und Dienstleistungen in der Anlage dieses Merkblatts) ab einem Betrag von 100.000 € und Transfers betreffend persönliche Gelder/Heimatüberweisungen ab einem Betrag von 40.000 €. Sofern ein Geldtransfer für vorgenannte Zwecke nicht der Genehmigungspflicht unterliegt, da er unterhalb der genannten Schwellenwerte liegt, besteht ab einem Betrag von 10.000 € (oder einem dem entsprechenden Betrag in Fremdwährung) jedoch dennoch eine vorherige Meldepflicht.

„Sonstige Transfers“ gem. Art. 30 Abs. 2 lit. c bis f der VO 267/2012 unterliegen ab einem Betrag von 10.000 € der Genehmigungspflicht.

Für unter Art. 30 der VO 267/2012 fallende Geldtransfers von unter 10.000 € ist keine vorherige Genehmigung oder Meldung erforderlich (vgl. Art. 30 Abs. 4).

Die beiden Begriffe *EU-Institut* und *Iranisches Institut* schließen sich nicht gegenseitig aus. Das grundsätzliche Verbot des Art. 30 Abs. 1 VO 267/2012 gilt auch für Geldtransfers zwischen einem Auftraggeber und einem Begünstigten, die über zwei *Iranische Institute* im oben beschriebenen Sinne abgewickelt werden, wenn jedenfalls eines von ihnen gleichzeitig gem. Art. 49 die Regelungen der VO 267/2012 einzuhalten hat (etwa eine unselbständige Zweigstelle einer iranischen Bank in Deutschland).

Bitte beachten Sie zudem, dass Geldtransfers, die zwischen einem Auftraggeber bzw. Begünstigten mit Konto bei einem Drittstaatinstitut und einem Begünstigten bzw. Auftraggeber mit Konto bei einem *Iranischen Institut* i.S.d. Art. 30 Abs. 1 VO 267/2012 erfolgen, nach der Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank auch dann den Vorgaben des Art. 30 VO 267/2012 unterfallen, **wenn ein *EU-Institut* in den Geldtransfer lediglich als zwischengeschaltetes Institut eingebunden ist und als Korrespondenzbank fungiert.** In diesen Fällen ist es sachdienlich, wenn dasjenige Institut, das nach Art. 49 den Anforderungen der VO 267/2012 unterliegt, welches als erste

Korrespondenzbank in der Europäischen Union am Geldtransfer beteiligt ist, der Melde- oder Genehmigungspflicht des Art. 30 VO 267/2012 unter Angabe aller eingeschalteten Korrespondenzbanken für die gesamte Zahlungskette nachkommt. Etwaige weitere (nachgelagerte) EU-Korrespondenzbanken haben sicherzustellen, dass die vorgelagerte EU-Korrespondenzbank diesen Verpflichtungen nachgekommen ist oder – für die sie betreffende Abwicklung des Geldtransfers – eine eigene Meldung abzugeben bzw. einen eigenen entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen.

2.2 Geldtransfers nach Art. 30a

Genehmigungspflichtig gem. Art. 30a Abs. 1 lit. c der VO 267/2012 sind – sofern nicht die Regelungen des Art. 30 Anwendung finden – Geldtransfers in Höhe von 40.000 € und mehr **an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung** bzw. **von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung.** Ausgenommen hiervon sind gem. Art. 30a Abs. 1 lit. a der VO 267/2012 Transfers, die aufgrund von Transaktionen betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung oder für landwirtschaftliche oder humanitäre Zwecke geschuldet sind (vgl. dazu die Positivlisten von Gütern und Dienstleistungen in der Anlage dieses Merkblatts). Sie sind aber ab einem Wert von mindestens 10.000 € (oder einem dem entsprechenden Betrag in Fremdwährung) zu melden (siehe unter 8.).

Für entsprechende Geldtransfers von unter 10.000 € ist gem. Art. 30a Abs. 2 der VO 267/2012 keine vorherige Genehmigung oder Meldung erforderlich.

Spezialfall – Geldtransfers von oder an ein nicht spezifisch sanktioniertes Iranisches Institut mit Sitz bzw. Niederlassung in Deutschland und Konto bei einem anderen deutschen Kreditinstitut, bei denen das *Iranische Institut* selbst als Auftraggeber oder Begünstigter auftritt (die Zahlung also nicht für einen anderen Auftraggeber leistet oder einen anderen Begünstigten annimmt):
Hier ist der Anwendungsbereich von Art. 30 der VO 267/2012 **nicht eröffnet,** da die Vorschrift nach unserer mit der Bundesregierung abgestimmten Auslegung nur Fälle erfasst, in denen *Iranische Institute* als Zahlungsdienstleister für Dritte auftreten. Der Geldtransfer kann aber nach Artikel 30a VO 267/2012 genehmigungs- oder meldepflichtig sein, da das *Iranische Institut* auch als *iranische Person, Organisation oder Einrichtung* im Sinne von Art. 1 lit. o) der VO 267/2012 einzustufen ist (z.B. Geldtransfer auftrags des Iranischen Instituts in Deutschland zur Bestreitung eigener Geschäftsausgaben oberhalb der einschlägigen Schwellenwerte).

2.3 Allgemeine Hinweise zu Geldtransfers nach Art. 30 bzw. 30a

Geldtransfers (Art. 1 lit. t der VO 267/2012) sind zum einen Transaktionen, die über einen Zahlungsdienstleister **auf elektronischem Wege abgewickelt werden.** Dazu zählen u.a. auch Bareinzahlungen oder Barauszahlungen auf bzw. von Konten, die bei einem Zahlungsdienstleister geführt werden, sowie Überweisungen über einen Zahlungsdienstleister. Erfasst sind zum anderen Transaktionen **auf nichtelektronischem Weg** ohne Einschaltung eines Zahlungsdienstleisters.

Für die Frage, in welchen Fällen die Pflicht besteht, vor Gutschrift/Entgegennahme bzw. Ausführung der Zahlung eine Genehmigung einzuholen, ist der Maßstab des Art. 42 Abs. 2 der VO 267/2012 heranzuziehen. Danach muss der Verpflichtete von den die Genehmigungspflicht begründenden Tatsachen (insbesondere Beteiligung eines iranischen Kredit-/Finanzinstituts bzw. einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung) Kenntnis oder jedenfalls Grund zur Annahme haben, dass solche Tatsachen vorliegen.

Unabhängig von den Genehmigungspflichten nach Art. 30 bzw. Art. 30a Abs. 1 der VO 267/2012 ist stets das Bereitstellungsverbot nach Art. 23 Abs. 3 der VO 267/2012 zu beachten. Danach dürfen den in den Anhängen VIII und IX der VO 267/2012 aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden.

2.3.1 Begriff der „iranischen Person, Organisation oder Einrichtung“ gem. Art. 1 lit. o der VO 267/2012

Der Begriff **„iranische Person, Organisation oder Einrichtung“** im Sinne des Art. 1 lit. o der VO 267/2012 umfasst insbesondere natürliche und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die ihren Aufenthaltsort oder (Wohn-)Sitz in Iran haben (Art. 1 lit. o Ziff. ii und iii VO 267/2012). Nach der unverbindlichen Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank ist hinsichtlich des Merkmals des „Aufenthaltsortes“ der gewöhnliche Aufenthaltsort der Person entscheidend.

Auf die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen kommt es nicht an, d.h. auch EU-Staatsangehörige mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran sind iranische Personen im Sinne von Art. 1 lit. o Ziff. ii VO 267/2012.

Rechtlich unselbstständige Niederlassungen, die eine juristische Person mit Sitz in der EU in Iran unterhält, fallen – anders als rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften – nicht unter Art. 1 lit. o Ziff. iii VO 267/2012.

Nach der Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank sind in Deutschland eingesetzte iranische Diplomaten Amtsträger, die in staatlichem Auftrag zur Erfüllung diplomatischer Beziehungen entsandt werden. Daher unterfallen iranische Diplomaten in der EU als Teil eines Organs des iranischen Staates bzw. seiner Behörden u. E. Art. 1 o) i der VO 267/2012. Unter den Begriff „iranische Diplomaten“ fällt nach unserer unverbindlichen Rechtsauffassung dabei das gesamte entsandte Personal. Dazu gehört das zur Diplomatenliste angemeldete Botschaftspersonal i.S.v. Art. 1 lit. d) des Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD), sowie das Verwaltungs- und technische Personal i.S.v. von Art. 1 lit f) WÜD, jeweils nebst Familienangehörigen. Dazu gehört weiterhin das zur Konsularliste angemeldete Personal konsularischer Vertretungen i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. d) des Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen/ (WÜK) sowie das Verwaltungs- und technische Personal i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. e) WÜK, jeweils nebst Familienangehörigen. Dem obigen Gedanken folgend sind Zahlungen von und an Auslandsvertretungen (und deren Mitarbeiter) von EU-Mitgliedsstaaten in Iran von der Melde- und Genehmigungspflicht nach Art. 30a VO 267/2012 nicht erfasst.

Die Art. 30 bzw. 30a der VO 267/2012 erfassen auch Geldtransfers an und von juristische(n) Personen außerhalb Irans, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle des iranischen Staates, iranischer Behörden oder von natürlichen oder juristischen Personen in Iran stehen (Art. 1 lit. o Ziff. iv der VO 267/2012). Dabei ist es gleichgültig, in welchem Land die juristische Person niedergelassen ist. Eine iranische juristische Person im Sinne des Art. 1 lit. o Ziff. iv der VO 267/2012 ist regelmäßig anzunehmen, wenn der iranische Staat oder eine Behörde dieses Staates, eine natürliche oder eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Iran eine Mehrheitsbeteiligung an dieser juristischen Person hält. Unterhalb der Schwelle der Mehrheitsbeteiligung ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, etwa mit Blick auf gesellschaftsrechtliche Sonderrechte (z.B. in Satzungsbestimmungen), die der iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eine Position wie die eines Mehrheitsgesellschafters einräumen.

2.3.2 Elektronischer oder nichtelektronischer Geldtransfer

Bei der **Behandlung von Geldtransfers** an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bzw. von iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist im Rahmen des Art. 30a Abs. 3 der VO 267/2012 u.a. danach zu unterscheiden, ob der Geldtransfer **elektronisch** oder **nichtelektronisch** abgewickelt wird.

Elektronische Geldtransfers: Eingehende Geldtransfers, bei denen die Genehmigungspflicht den Zahlungsdienstleister des Begünstigten trifft (vgl. zu Antragsteller und Adressat der Genehmigung ausführlich unter 4.), werden von diesem entgegengenommen, dürfen aber nicht dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, solange sie nicht genehmigt worden sind. Ausgehende Geldtransfers, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers die Genehmigung einholen muss, dürfen von diesem erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

Nichtelektronische Geldtransfers: Geldtransfers auf nichtelektronischem Weg (ohne Einschaltung eines Zahlungsdienstleisters) an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen vom Zahlenden erst ausgeführt werden, wenn eine Genehmigung eingeholt wurde. Geldtransfers von iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen vom Zahlungsempfänger erst entgegengenommen werden, wenn eine Genehmigung vorliegt. Hierunter fällt auch die Verrechnung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen: Soweit Forderungen von oder gegen iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verrechnet werden, stellt dies einen Geldtransfer i.S.d. Legaldefinition des Art. 1 lit. t Ziff. ii der VO 267/2012 dar und unterfällt somit den Genehmigungs- bzw. Meldepflichten des Art. 30a der VO 267/2012. Es handelt sich bei der Verrechnung um eine Transaktion auf nichtelektronischem Weg, mit der im Wege einer „Buchführungsanweisung" ein Geldbetrag an bzw. von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.

2.3.3 Spätere Kenntniserlangung über den Iranbezug des Geldtransfers

In Fällen, in denen der Verpflichtete erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis oder Grund zur Annahme erlangt, dass ein Geldtransfer der Melde- oder Genehmigungspflicht der Art. 30 und 30a der VO 267/2012 unterfällt, ist die Meldung nachträglich einzureichen bzw. die Genehmigung nachträglich einzuholen. Zwar ist zu diesem Zeitpunkt der Geldtransfer regelmäßig bereits abgewickelt; sanktionsrechtlich ist aber eine möglichst umfassende Kontrolle der von Art. 30, 30a der VO 267/2012 erfassten Geldtransfers geboten.

2.3.4 Durchgeleitete Zahlungen

Geldtransfers an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen und von iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die ein Zahlungsdienstleister lediglich durchleitet, sind für diesen grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Eine Genehmigungspflicht in Bezug auf solche Geldtransfers besteht für den durchleitenden Zahlungsdienstleister nach Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. vii VO 267/2012 jedoch, wenn weder der Auftraggeber noch der Begünstigte noch deren jeweilige Zahlungsdienstleister unter die VO 267/2012 fallen – dies bestimmt sich nach Art. 49 der VO 267/2012 – und der durchleitende Zahlungsdienstleister, der seinerseits der Geltung der VO 267/2012 unterliegt, Kenntnis oder Grund zur Annahme hat, dass es sich um einen Transfer unter Beteiligung einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung handelt.

Bezüglich Geldtransfers, die zwischen einem Auftraggeber bzw. Begünstigten mit Konto bei einem Drittstaatinstitut und einem Begünstigten bzw. Auftraggeber mit Konto bei einem *Iranischen Institut* erfolgen, für das Art. 30 Abs. 1 VO 267/2012 gilt, und bei denen ein *EU-Institut* als Korrespondenzbank fungiert, verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt 2.1.

2.3.5 Regelungen zur Antragspflicht bei Sitz des Zahlungsdienstleisters außerhalb der EU

Geldtransfers an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung, die ein Auftraggeber mit Sitz in der EU bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb der EU in Auftrag gibt, sowie Geldtransfers, die bei einem Begünstigten mit Sitz in der EU bei einem Zahlungsdienstleister **außerhalb der EU** von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eingehen, unterliegen der Genehmigungspflicht; dies sieht Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. iii der VO 267/2012 vor. Zur Stellung des Genehmigungsantrags ist in diesen Fällen bei ausgehenden Geldtransfers der Auftraggeber bzw. bei eingehenden Geldtransfers der Begünstigte selbst verpflichtet.

Geldtransfers an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung, die **innerhalb der Union** ansässig ist oder von Geldtransfers von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung, die innerhalb der Union ansässig ist (vgl. Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. iv und v der VO 267/2012): Unterliegt der an sich verpflichtete Zahlungsdienstleister des Auftraggebers oder Begünstigten nach Maßgabe von Art. 49 nicht der Geltung der VO 267/2012, ist nach Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. vi in den unter Ziff. iv genannten Fällen der Auftraggeber und in den unter Ziff. v genannten Fällen der Begünstigte verpflichtet, sofern diese jeweils gemäß Art. 49 in den Geltungsbereich der VO 267/2012 fallen.

2.3.6 Identität von Auftraggeber und Begünstigtem/ Geldtransfers innerhalb desselben Zahlungsdienstleisters

Auch Geldtransfers von und an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung, bei denen Begünstigter und Auftraggeber identisch sind bzw. bei denen der Geldtransfer ggf. innerhalb desselben Zahlungsdienstleisters erfolgt, sind nach der Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank gem. Art. 30, 30a der VO 267/2012 genehmigungspflichtig, sofern die sonstigen, die Genehmigungspflicht begründenden Tatsachen vorliegen (vgl. die Definition in Art. 1 lit. t Ziff. i und ii VO 267/2012).

2.3.7 Melde- und Genehmigungspflicht bei „offensichtlich zusammenhängenden Vorgängen" i.S.d. Art. 30b Abs. 2 der VO 267/2012 („Stückelung" von Zahlungen)

Für eine Reihe von aufeinander folgenden Transfers von demselben Finanz- oder Kreditinstitut oder an dasselbe Finanz- oder Kreditinstitut bzw. von derselben oder an dieselbe iranische Person, Organisation oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit einer einzigen Verpflichtung durchgeführt werden, besteht eine Melde- bzw. Genehmigungspflicht nach Art. 30b Abs. 2 lit. a der VO 267/2012, wenn die einzelnen Geldtransfers zwar nicht für sich betrachtet, aber zusammen die festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen melde- oder genehmigungspflichtigen Vorgang handelt, ist auf die Summe aller Zahlungsbeträge (Auftragswert oder Rechnungstellung) abzustellen, da jede der Teilzahlungen dem Ausgleich einer einzigen Zahlungsverpflichtung dient. Ein Melde- bzw. Genehmigungsantrag ist jedoch nicht nur einmalig, sondern für jeden einzelnen der aufeinander folgenden Geldtransfers einzureichen.

Ein Indiz für die Stückelung einer einzigen Zahlungsverpflichtung wären z.B. sich wiederholende Zahlungen eines Auftraggebers an denselben Begünstigten (ggf. knapp unterhalb von Melde- oder Genehmigungsschwellen). In welchem Zeitraum die jeweiligen Teilbeträge fließen, ist dabei grundsätzlich unerheblich, wenngleich viele Einzelzahlungen in einem besonders kurzen Zeitraum umso eher auf einen inhaltlichen Zusammenhang und damit eine „Stückelung" im vorgenannten Sinne hindeuten können. Sich häufende, „gleichartige" Geldtransfers unterhalb der Schwellenwerte, für die zunächst kein Zusammenhang mit einer einzigen Verpflichtung ersichtlich ist, können als Indiz für eine mögliche Umgehung der Melde- und Genehmigungspflichten angesehen werden, die ggfs. Rückfragen beim Kunden des Kreditinstituts geboten erscheinen lassen. Dies ist eine Frage des Einzelfalls. Auf die besonderen Sorgfaltsanforderungen nach Art. 30 Abs. 6 der VO 267/2012 wird hingewiesen.

2.3.8 Geldtransfers unter Einschaltung von Mittelsmännern bzw. Leitung über Dritte

Geldtransfers von oder an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung, die über im eigenen Namen handelnde Mittelsmänner geleitet oder auf Weisung einer iranischen Person von Dritten oder an Dritte ausgeführt bzw. über Dritte geleitet werden, sind regelmäßig als zusammenhängende Vorgänge zu bewerten, die zu einem einheitlichen Geldtransfer gehören. Sie unterliegen nach Art. 30b Abs. 2 lit. b VO 267/2012 der Genehmigungspflicht, wenn diese Zahlung dazu dient, den Ausgleich einer Verpflichtung der iranischen Person oder gegenüber der iranischen Person zu bewirken.

Sofern dem Zahlungsdienstleister bei dieser indirekten Zahlungsweise der Iranbezug des elektronischen Geldtransfers bekannt ist, besteht für ihn – bzw. in den Ausnahmefällen des Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. iii, vi der VO 267/2012 für den Auftraggeber bzw. Begünstigten – eine Genehmigungspflicht.

Diese indirekten Geldtransfers können im Verhältnis des Auftraggebers bzw. Begünstigten zur iranischen Person im Sinne einer Verrechnung/Buchführungsanweisung auch als nichtelektronische Geldtransfers behandelt werden (z.B. bei der Verrechnung eines Geldeingangs von einem Mittelsmann/Dritten mit einer Forderung gegenüber einer iranischen Person). In solchen Fällen ist eine Genehmigung für nichtelektronische Geldtransfers gem. Art. 30a Abs. 3 lit. b Ziff. i bzw. ii der VO 267/2012 vom Auftraggeber bzw. vom Begünstigten zu beantragen, es sei denn, eine entsprechende Genehmigung wurde bereits seitens des eingeschalteten Zahlungsdienstleisters beantragt.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Meldepflichten von Geldtransfers.

2.3.9 Geldtransfers in Bezug auf Dreiecksgeschäfte

Bestehen Vertragsbeziehungen alleine zwischen einem Unternehmen in der EU und einem Unternehmen in einem Drittstaat einerseits und zwischen diesem Drittstaatsunternehmen und einem Unternehmen in Iran andererseits, fallen die Zahlungen, die von dem Drittstaatsunternehmen an das EU-Unternehmen fließen, grundsätzlich nicht unter Art. 30a der VO 267/2012, weil sie nicht Teil einer Kette von Transfers sind, mit denen „eine einzige Verpflichtung zu einem Geldtransfer" bewirkt wird (vgl. Art. 30b Abs. 2 VO 267/2012). Dies gilt nicht für Umgehungskonstruktionen, in denen durch die Abwicklung „über das Dreieck" ein Iran-Bezug verschleiert werden soll (Bsp. „Strohmann" des iranischen Abnehmers, der kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Geschäfts hat).

3. Ausschluss der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Geldtransfers

Nach Art. 30b Abs. 3 der VO 267/2012 ist die Genehmigung zu verweigern, wenn die zuständige Behörde hinreichende Gründe für die Feststellung hat, dass der Geldtransfer im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Verbote oder Verpflichtungen nach der VO 267/2012 steht.

Zu verweigern ist die Genehmigung vor diesem Hintergrund insbesondere für Geldtransfers in Bezug auf Güter, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe, Ausfuhr oder Einfuhr nach der VO 267/2012 verboten ist bzw. einer – im Einzelfall nicht vorliegenden – Genehmigung bedarf. Das gleiche gilt beispielsweise in Bezug auf verbotene Kredite, Darlehen und Investitionen nach Art. 17 ff. der VO 267/2012.

Eine Genehmigung kann außerdem nicht erteilt werden, wenn der Geldtransfer zu einer verbotenen Bereitstellung von Geldern nach Art. 23 Abs. 3 der VO 267/2012 führen würde oder mit einer verbotenen Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen im Zusammenhang steht (z.B. Bezahlung einer Lieferung, die unter Verstoß gegen das Bereitstellungsverbot erfolgte).

4. Antragsteller und Adressat der Genehmigung

4.1 Genehmigungsantrag nach Art. 30

Meldungen und Genehmigungsanträge für Geldtransfers an ein iranisches Kredit- bzw. Finanzinstitut im Sinne des Art. 30 Abs 1 lit. a bis d VO 267/2012 werden vom Zahlungsdienstleister des Auftraggebers, Meldungen und Genehmigungsanträge für Geldtransfers von einem iranischen Kredit- bzw. Finanzinstitut im Sinne des Art. 30 Abs. 1 lit. a bis d VO 267/2012 werden vom Zahlungsdienstleister des Begünstigten veranlasst (Art. 30 Abs. 5 VO 267/2012).

4.2 Genehmigungsantrag nach Art. 30a

Für die Frage, wer die Genehmigung zu beantragen hat bzw. wem gegenüber sie ergeht, ist nach der differenzierten Regelung in Art. 30a Abs. 3 VO 267/2012 insbesondere die EU-Ansässigkeit der iranischen Person, Organisation oder Einrichtung, die an dem Geldtransfer beteiligt ist, von Bedeutung. Mangels einer Regelung in der VO 267/2012 wird für die Definition der „Unionsansässigkeit" einer natürlichen oder juristischen Person auf § 2 Abs. 18 Außenwirtschaftsgesetz verwiesen.

Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheids bei **elektronischen Geldtransfers an** eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung, **die außerhalb der EU ansässig ist,** ist der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers (Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. i VO 267/2012).

Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheids bei elektronischen Geldtransfers von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung, **die außerhalb der EU ansässig ist,** ist der Zahlungsdienstleister des Begünstigten (Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. ii VO 267/2012).

Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheids bei elektronischen Geldtransfers **an** eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung, **die innerhalb der EU ansässig ist,** ist der Zahlungsdienstleister des Begünstigten (Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. iv VO 267/2012).

Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheids bei elektronischen Geldtransfers **von** einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung, **die innerhalb der EU ansässig ist,** ist der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers (Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. v VO 267/2012).

Trifft die Antragspflicht ausnahmsweise den Auftraggeber oder Begünstigten selbst, weil der an sich verpflichtete Zahlungsdienstleister nicht unter Art. 49 VO 267/2012 fällt, sind Auftraggeber oder Begünstigter Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheids (Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. iii und vi VO 267/2012).

Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheids **bei nichtelektronischen Geldtransfers** ist bei Geldtransfers **an** eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung der Zahlungspflichtige bzw. bei nichtelektronischen Geldtransfers **von** einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung der Begünstigte (Art. 30a Abs. 3 lit. b Ziff. i und ii VO 267/2012).

Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheides bei **„durchgeleiteten" Geldtransfers,** d.h. Geldtransfers an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung oder von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung, bei denen weder der Auftraggeber noch der Begünstigte, noch ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister innerhalb der EU ansässig sind (Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. vii VO 267/2012), ist der **Zahlungsdienstleister mit Sitz in der EU,** der im konkreten Fall als durchleitende Stelle auftritt. Tritt mehr als ein Zahlungsdienstleister als durchleitende Stelle auf, so muss nur derjenige Zahlungsdienstleister einen Antrag stellen, der den Transfer **als Erster** bearbeitet.

Genehmigungsanträge können auch von einem Dritten im Namen des Zahlungsdienstleisters als dessen Beauftragter gestellt werden (vgl. z.B. Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. i VO 267/2012). Dieser Dritte ist dann auch Adressat des Genehmigungsbescheides.

4.3 Vorrang der Art. 24 ff.

Ein Genehmigungsantrag nach Art. 30 bzw. 30a VO 267/2012 ist nicht erforderlich, wenn ein Geldtransfer nach Art. 29 VO 267/2012 vorliegt (Zahlung auf ein sanktionsrechtlich eingefrorenes Konto) oder wenn bereits eine Genehmigung nach Art. 24, 25, 26, 27, 28, oder 28a VO 267/2012 erteilt worden ist (Art. 30b Abs. 1 VO 267/2012).

5. Antrag

5.1 Allgemeines

Das Antragsformular kann von der Website der Deutschen Bundesbank zum Sanktionsregime Iran – dort im Einreichungsportal auf der rechten Seite – heruntergeladen werden (vgl. auch Punkt 9.). **Der Antrag muss Angaben zum Hintergrund des Geldtransfers enthalten. Ohne entsprechende Angaben können die Anträge nicht bearbeitet werden.**

Das Antragsformular sieht eine Erklärung des Antragstellers vor, dass keine gelisteten Personen oder Einrichtungen an der Transaktion oder der zugrunde liegenden Lieferung beteiligt sind. Sollten gelistete Personen oder Einrichtungen an der Transaktion oder Lieferung beteiligt sein, ist die Beteiligung darzulegen.

5.2 Geldtransfers in Bezug auf Warenlieferungen oder Dienstleitungen

Bei Geldtransfers in Bezug auf Warenlieferungen oder Dienstleistungen sind zudem insbesondere folgende Angaben erforderlich bzw. Unterlagen beizufügen:

- Angabe der Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes

- Rechnungen zum Warengeschäft und Genehmigungs- oder Nullbescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und/oder Zolldokumente. **Auch bei Anzahlungen/Vorauszahlung für ein Warengeschäft ist eine warenrechtliche Prüfung durch das BAFA oder eine äquivalente europäische Behörde erforderlich. Soweit entsprechende Dokumente bereits vorliegen, sind diese mit dem Antrag einzureichen.**

- Das Fehlen entsprechender Dokumente, aus denen die Sanktionskonformität des Warengeschäftes hervorgeht, wird zu Nachfragen, einer verlängerten Bearbeitungszeit oder der Ablehnung des Antrags führen.

5.3 Verrechnung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten

Bei nichtelektronischen Geldtransfers im Rahmen einer Verrechnung sind grundsätzlich alle Unterlagen zu den der Verrechnung zugrunde liegenden Geschäften (z.B. bei Provisionsgutschriften die Provisionsabrechnung einschließlich der Angaben/Unterlagen zu den der Abrechnung zugrunde liegenden vermittelten Warengeschäfte bzw. Dienstleistungen) sowie Erläuterungen zum Verrechnungsvorgang beizufügen.

6. Zuständige Behörde

Zuständig für die Genehmigungserteilung ist in Deutschland die Deutsche Bundesbank, mit ihrem Servicezentrum Finanzsanktionen in München (s. hierzu unter 9. und 10).

Bei elektronischen Geldtransfers, für die der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers antragspflichtig ist, ist die Behörde des EU-Mitgliedsstaates zuständig, in dem der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz hat (vgl. Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. i und v der VO 267/2012).

Bei elektronischen Geldtransfers, für die der Zahlungsdienstleister des Begünstigten antragspflichtig ist, ist die Behörde des EU-Mitgliedsstaates zuständig, in dem der Zahlungsdienstleister des Begünstigten seinen Sitz hat (vgl. Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. ii und iv VO 267/2012).

Liegt die Antragspflicht bei einem elektronischen oder nichtelektronischen Geldtransfer beim Auftraggeber oder Begünstigten selbst, so ist die Behörde des EU-Mitgliedsstaates zuständig, in dem der Auftraggeber bzw. Begünstigte seinen (Wohn-)Sitz hat (vgl. Art. 30a Abs. 3 lit. a Ziff. iii und vi sowie lit. b Ziff. i und ii VO 267/2012).

7. Genehmigungsfiktion

Für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach Art. 30a VO 267/2012 ist eine Frist von vier Wochen vorgesehen (Art. 30b Abs. 4 S. 1 der VO 267/2012). Danach gilt die Genehmigung als erteilt, falls die Deutsche Bundesbank den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt oder die Frist wegen erforderlicher weiterer Prüfung unterbrochen hat. Für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nach Art. 30 VO 267/2012 ist keine Bearbeitungsfrist vorgesehen; eine Genehmigungsfiktion entfällt.

8. Meldepflichtige Geldtransfers

Nach Art. 30 Abs. 3 lit. a bzw. Art. 30a Abs. 1 lit. a und b der VO 267/2012 sind nicht genehmigungspflichtige Geldtransfers mit einem Wert von mindestens 10.000 € (oder einem dem entsprechenden Betrag in Fremdwährung) vor Gutschrift/Ausführung bei der Deutschen Bundesbank zu melden.

Hinsichtlich der Meldung, z.B. bzgl. der Person des Verpflichteten, gelten die Ausführungen zur Genehmigung grundsätzlich entsprechend.

Das Meldeformular kann von der Website der Deutschen Bundesbank zum Sanktionsregime Iran – dort im Einreichungsportal auf der rechten Seite – heruntergeladen werden (vgl. auch Punkt 9.).

9. Einreichung von Meldungen und Genehmigungsanträgen

Wir bitten nach Möglichkeit um Einreichung der **(elektronisch befüllten)** Anträge bzw. Meldungen – im PDF-Format – über unser **Einreichungsportal** auf unserer Internetseite zum Sanktionsregime Iran (dort Einreichungsportal auf der rechten Seite). Dabei ist jeder Antrag bzw. jede Meldung gesondert zu übersenden.

Alternativ kann eine Einreichung per Post erfolgen:

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen
Zentrale (R 120)
80281 München

10. Auskünfte

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen
Zentrale (R 120)
80281 München
Telefon: +49 89 2889 – 3800
Kontaktformular

Anlage: (Positiv-)Listen von Gütern und Dienstleistungen, die – gebunden an bestimmte Schwellenwerte (vgl. Art. 30 und 30a der VO 267/2012) – nicht der Genehmigungspflicht unterliegen

Positivliste von medizinischen Gütern

zu Artikel 30 Abs. 2 und Artikel 30a Abs. 1 der VO (EU) 267/2012 nach Stand VO (EU) 2025/1975 vom 29.09.2025

Kapitel	Warennummer	Warenbezeichnung
30	3005 10 10 - 3005 90 99	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken
30	3006 10 10 - 3006 93 00	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren
40	4015 12 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe: von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendeten Art
48	4818 90 10	Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf
62	6210 10 92	Einwegkittel, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art
63	6307 90 92	Einweg-Abdecktücher aus Erzeugnissen der Position 5603, von der bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art
90	9018 11 00 - 9018 90 84	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe
90	9019 10 10 - 9019 20 90	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie
90	9021 10 10 - 9021 90 90	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen

Stand: 18.11.2025

Positivliste von Lebensmitteln und Gütern für landwirtschaftliche Zwecke

zu Artikel 30 Abs. 2 und Artikel 30a Abs. 1 der VO (EU) 267/2012 nach Stand VO (EU) 2025/1975 vom 29.09.2025

Kapitel	Warennummer	Warenbezeichnung
1	0101 29 10 - 0101 90 00	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
1	0102 21 10 - 0102 90 99	Rinder, lebend
1	0103 10 00 - 0103 92 90	Schweine, lebend
1	0104 10 10 - 0104 20 90	Schafe und Ziegen, lebend
1	0105 11 11 - 0105 99 50	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
1	**0106 14 90** 0106 39 10 - 0106 39 80 0106 41 00 - 0106 49 00	Andere Tiere, lebend: **Kaninchen und Hasen,** Tauben, andere Vögel, Bienen und andere Insekten
2	0201 10 00 - **0208 10 90** **0208 60 00** - 0210 99 90	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
3	0301 91 10 - 0307 99 90 **0308 11 00 - 0309 90 00**	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
4	0401 10 10 - 0407 90 90 0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80 0409 00 00 - 0410 90 00	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier (ausg. Spf-Eier / specified pathogen free eggs); natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
5	0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen, von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
6	0602 10 10 - 0602 20 80 0602 90 10 - 0602 90 30	Stecklinge und Pflanzen von genießbaren Früchten oder Nüssen, Gemüse- und Erdbeerpflanzen
7	0701 10 00 - 0714 90 90	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
8	0801 11 00 - 0814 00 00	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
9	0901 11 00 - 0910 99 99	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
10	1001 11 00 - 1008 90 00	Getreide
11	1101 00 11 - 1105 20 00 1106 20 90 - 1109 00 00	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
12	1201 10 00 - 1214 90 90	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
13	1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: von Süßholzwurzeln
15	1509 20 00 - 1510 90 00 1517 10 10 - 1517 90 99	Olivenöl; andere Öle aus Oliven; Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle

Stand: 18.11.2025

Positivliste von Lebensmitteln und Gütern für landwirtschaftliche Zwecke

zu Artikel 30 Abs. 2 und Artikel 30a Abs. 1 der VO (EU) 267/2012 nach Stand VO (EU) 2025/1975 vom 29.09.2025

Kapitel	Warennummer	Warenbezeichnung
16	1601 00 10 - 1605 69 00	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
17	1701 12 10 - 1704 90 99	Zucker und Zuckerwaren
18	1801 00 00 - 1806 90 90	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
19	1901 10 00 - 1905 90 80	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
20	2001 10 00 - 2009 90 98	Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen
21	2101 11 00 - 2106 90 98	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
22	2201 10 11 - 2207 10 00 2208 20 12 - 2209 00 99	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
38	3824 60 11 - 3824 60 99	verschiedene Erzeugnisse der chem. Industrie: Sorbit
84	**84193400**	Trockner für landwirtschaftliche Erzeugnisse
84	**84244910**	Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt
84	**8432 21 00 - 8432 42 00**	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen
84	**8433 20 10 - 8433 20 50** **8433 30 00 - 8433 60 00**	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Mähmaschinen für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
84	**8434 41 00**	Melkmaschinen
84	**8436 10 00 - 8436 21 00**	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung; Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
84	**8437 10 00**	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten

Stand: 18.11.2025

Positivliste von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich

zu Artikel 30 Abs. 2 und Artikel 30a Abs. 1 der VO (EU) 267/2012 nach Stand VO (EU) 2025/1975 vom 29.09.2025

Beschreibung

– Humanmedizin – ärztliche Leistungen (stationär und ambulant), Pflegebehandlungen
– Veterinärmedizin – ärztliche Leistungen (stationär und ambulant), Pflegebehandlungen
– Zahnmedizin
– Psychologie
– Unterrichtsleistungen im Zusammenhang mit den hier genannten Dienstleistungen im Gesundheitsbereich
– (präventiver) Gesundheitsschutz (z.B. Gesunde Ernährung, Sport)
– Pflegerische / therapeutische Leistungen
– Unterkunft und Verpflegung (im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Gesundheitsbereich)
– Transporte (im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Gesundheitsbereich)

Stand: 18.11.2025